

Referent Abg. v. Thielau: Das habe ich nicht vernommen; ich glaubte, es sei von dem Ausleihungsfonds die Rede. Wenn aber das Ministerium eine solche Erklärung gibt, so erledigt sich der Antrag von selbst.

Abg. Oberländer: Ich stimme mit dem Abgeordneten Todt überein. Ich trete nicht bei allen, aber bei den wesentlichen Anträgen der Deputation bei. Wenn ich dabei der chronologischen Ordnung der Deputation folge, so beginne ich mit dem Antrage, bei welchem ich gegen die Deputation stimme, bei Punkt 1, wo dieselbe vorschlägt, jeder einzelnen, der Universität zur Verwaltung anvertrauten Stiftung einen Curator, einen immerwährenden Actor zur Wahrung der Rechte der Stiftungen zu bestellen. Abgesehen davon, daß dies jedenfalls eine Menge Kosten verursachen würde, welche den Stiftungen zur Last fielen, liegt auch darin ein unbegründetes Mißtrauen gegen die Universität und ein Zuwiderhandeln gegen die Intention der Stifter; denn diese haben eben die Universität zur Wahrung der Rechte der Stiftungen bestimmt. Auch verwaltet nicht die Universität selbst die Stiftungen, sondern ein einzelner Beamter, und diesem gegenüber wahrt die Universität die Rechte der Stiftungen. Auch den Stadträthen, den Superintendenten und anderen Behörden und Anstalten des Landes sind nicht selten bedeutende Stiftungen anvertraut; aber es ist noch Niemandem eingefallen, diesen Stiftungen besondere Curatoren und immerwährende Syndicen zu bestellen. Also insofern diese Stiftungen zur Unterstützung der Studenten und anderer Akademiker dienen, insofern sie Privatstiftungen sind, wird sich die Einwirkung des Staates auf die in §. 60 der Verfassungsurkunde bestimmte Oberaufsicht zu beschränken haben. Nur wenn der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, und daher eine Umänderung der Stiftungen vorliegt, müßte die Regierung die Bewilligung der Ständeversammlung einholen, da die Universität, also eine Landesanstalt dabei interessirt ist. Daraus folgt aber, daß der Antrag der Deputation unter 2 vollkommen begründet ist; denn wenn der Ständeversammlung über die Stiftungen und deren Zustand keine Nachweisung gegeben würde, so würde sie auch nicht ermessen können, in welchen Fällen eine Veränderung mit dem stiftungsmäßigen Zweck in der Maße eingetreten, daß eine Einwilligung der Ständeversammlung erforderlich ist. Ganz anders gestaltet sich aber die Sache mit den dem allgemeinen Lehrzwecke gewidmeten Fonds, worüber sich der Antrag der Deputation bei Nummer 3 verbreitet. Dieser ist mir überhaupt der wichtigste. Es könnte zwar scheinen, als ob durch die Erklärung des Herrn Staatsministers der Antrag erledigt sei; ich meine, daß die hohe Staatsregierung dem Antrage stattgeben wolle, insofern der Herr Staatsminister erklärt hat, daß sich der Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Universitätsvermögens verbreiten und der Ständeversammlung die gewünschten Notizen zugehen sollen. Allein das Wesentliche des Antrags hat derselbe für eine streitige Principfrage erklärt. Es kommt hier darauf an, daß der Ständeversammlung das Recht zugestanden wird, bei den Ausgaben der Universität das Bewilligungsrecht ebenso auszuüben, wie bei

andern Landesanstalten. Man will der Kammer zwar zur Notiz vorlegen, was bei der Universität gebraucht worden; aber darüber, welche Ausgaben für die Universität bevorstehen, soll die Ständeversammlung nichts zu reden haben; mit kurzen Worten: ein specielles Bewilligungsrecht wolle man nicht zugestehen. Der Herr Minister hat bemerkt, daß es zweckmäßig sei, über diese Principfrage hinwegzugehen. Nein, sage ich, im Gegentheil, in allen solchen Sachen muß die Ständeversammlung mit der Regierung auf's Reine kommen, und sich verständigen. Ich habe den Gründen, welche von den Abgeordneten vor mir für unsere Behauptung angeführt worden sind, noch einige hinzuzufügen; und ich kann um so weniger darauf verzichten, als ich diesen Antrag im Wesentlichen mit dem ständischen Steuerbewilligungsrecht zusammenhängend, für außerordentlich wichtig halte. Das hohe Ministerium hat sich nach S. 527 des Deputationsberichtes dahin geäußert: „Dasselbe vermöge in der Verfassungsurkunde keine Bestimmung zu finden, nach welcher die Staatsregierung bei Ausübung der, ihr verfassungsmäßig zustehenden, dem Gebiete der Verwaltung im Allgemeinen, und des Oberaufsichtsrechtes über Corporationen insbesondere angehörigen Rechte an die Zustimmung der Stände gebunden wäre.“ Also der Grund der Weigerung ist hauptsächlich die angebliche Corporationseigenschaft der Universität und das in dieser Beziehung der Regierung allein zustehende Oberaufsichtsrecht. Von den geehrten Abgeordneten, welche vor mir sprachen, ist die Corporationseigenschaft der Universität in jeder Beziehung zugestanden worden; ein Gleiches hat die Deputation gethan. Allein ich behaupte, daß die Universität in vorliegender Beziehung durchaus keine Corporation ist; sondern sie ist eine Staatsanstalt, eine Landesanstalt, eine hohe Schule, zum Behuf höheren wissenschaftlichen Unterrichts von Staatswegen errichtet und ausgestattet. Daß eine Landesanstalt, welche wesentlich aus Staatsmitteln erhalten wird, auch einiges unter ihrer Verwaltung stehendes Vermögen, eigene Einnahmen hat, daraus folgt noch nicht, daß sie über die Verwaltung des ihr anvertrauten Vermögens keine Rechnung abzulegen hätte. Die für die Justizpflege bestehenden Anstalten, die doch sicherlich unabhängig von der Ständeversammlung sind, haben auch besondere Einnahmen; sie beziehen die gesetzlichen Einnahmen an Sporteln, Lehngeldern und dergleichen, und gleichwohl wird Niemand behaupten, daß dadurch die Regierung der Rechenschaft über die Ausgaben der Justiz überhoben, und die Ständeversammlung nicht berechtigt sei, zu den Ausgaben der Justiz ihre Zustimmung zu geben, oder zu verweigern, das ständische Bewilligungsrecht auszuüben. Ich verwahre mich ausdrücklich dagegen, als ob ich nicht die allerunbeschränkteste Lehr- und Studirfreiheit der Universitäten anerkennte. Es gehört das auch gar nicht hierher, ist eine von der Unterhaltung der Universität ganz verschiedene Sache. Ohne vollständige Lehr- und Studirfreiheit würde die Universität aufhören, eine deutsche Universität zu sein; sie würde in eine napoleonische polytechnische Schule verwandelt werden. Hier betrachte ich die Universität aber lediglich in Bezug auf die Administration der zu Erreichung des Uni-